

Erster Abschnitt.

Die Herrlichkeit Afferden und das Schloß Blyenbeck.

§. 1.

Geographische Lage.

Das am rechten Ufer der Maas gelegene Dorf Afferden (Nesserden) — nicht zu verwechseln mit dem zwischen Maas und Waal gelegenen Dorfe gleichen Namens — wird südlich von der Gemeinde Bergen, östlich vom ehemaligen Niederamte Goch (Hassum, Hülm), nördlich von der Gemeinde Heyen und westlich von der Maas begrenzt. — Genau finden sich die alten Grenzen in einer uns erhaltenen Beleydinge (Grenzbegehung) beschrieben, die 1436 durch das Gericht und die ältesten Leute von Afferden aufgenommen wurde. Dieselbe bildete die Basis zu allen spätern Grenzregulirungen, weshalb wir sie im Anhang (No. 1.) wortgetreu mittheilen. — Das Dorf wird in seiner Länge durchschnitten von der alten Hoch- oder HeerstraÙe, die über Gennep nach Nymwegen führt. An derselben wurden vor einigen Jahren unfern des Dorfes römische Alterthümer gefunden.

Eine Stunde von Afferden, landeinwärts, an der Straße nach Goch, liegt das schöne Schloß Blyenbeck ¹⁾ in Mitten einer großen, längs der Maas sich hinziehenden Heide, welcher durch zahlreiche Tannenkulturen und fruchtbare Felder der Character der Deide und Einförmigkeit genommen ist. Uralte zum Schlosse gehörige Bauernhöfe umgeben Blyenbeck im Kreise und beleben die stille Einsamkeit der Gegend.

§. 2.

Rechtliche Verhältnisse.

Afferden, ehemals eine freie Herrlichkeit, war getheilt: zwei Drittel nebst Blyenbeck waren ursprünglich Lehen der Erzbischöfe von Köln, daneben später (1528) Lehen des Herzogs von Gelbern; ein Drittel Lehen der Grafschaft Ruik. Dem entsprechend hatte Afferden auch bis zum J. 1540 — wo es in Einer Hand vereinigt wurde — zwei Herren, welche die Gerichtsbarkeit zwar gemeinschaftlich ausübten, jedoch nicht mit gleichen Rechten. Die Ernennung der Schöffen scheint gemeinschaftlich geschehen zu sein, während jeder Theil seinen eigenen Richter bestellte. Von diesen hatte der Richter des einen Drittheils, das zuerst den Meerlair, dann den Blitterswick und später den Aschenbroich gehörte, im Gericht nur Sitz, keine Stimme; er war ein schweigender Richter (een swigent richter), wohingegen der Richter der kölnischen Lehen, welche Eigenthum der Schenk von Nydeggen waren, der tägliche und sprechende Richter (daegelix ende sprekende richter) war, „welcher auch die Schöffen berief und allein ohne den Andern binnen der Herrlichkeit Afferden Recht sprechen und Aufträge und Pfändungen, von wem auch immer sie verlangt würden, vornehmen konnte, ausgenommen einzig, wenn die Gerichts-

¹⁾ Unzweifelhaft führt es diesen Namen nach dem in der Nähe des Schlosses fließenden Bache: blye beek, d. h. lustig fließender Bach.

sigung in der Kirche gehalten wurde (als die genechten in der kercken geboeden werden), wo dann der Richter des einen Dritttheils verbunden ist, dabei zu sitzen und zu helfen, einem Jeglichen Recht zu thun.“ — Sowohl Einsassen wie Fremde, die wegen eines Vergehens festgenommen wurden, mußten nach Blyenbeck geführt werden (te stocken en blocken) wo sie im Burgverließ in Haft gehalten wurden; dabei blieb diesem Hause die Vergütung für Kost, Brücken- und Schließgeld vorbehalten. Bezahlte der Gefangene seine Kost nicht selber, so mußte der Herr des einen Dritttheils seinen Antheil hieran, wie auch an den sonstigen Kosten, z. B. für die Folterung und Hinrichtung mit zahlen. Endlich konnte der Herr von Blyenbeck auch ohne Willen des Andern die Gefangenen, welche Leib und Gut verwirkt hatten, hinrichten lassen. — Natürlich durften die Herren nicht willkürlich über das Gut und Blut ihrer Unterthanen aburtheilen, vielmehr waren auch sie an die Gesetze der Herrlichkeit gebunden. Diese sind uns in dem „Land- und Bankrecht“ erhalten. Dasselbe wurde aber erst spät ausgezeichnet und wie es die Gelegenheit mit sich brachte, vor und nach vervollständigt; daher die uns nach einer aus dem Anfange des 16. Jahrh. stammenden Abschrift vorliegenden Land- und Bankrechte ohne System in größter Unordnung durcheinander laufen. Ausdrücklich heißt es in dieser Beziehung in dem besagten Recht — auch nicht etwa am Schlusse, sondern in der Mitte desselben — „daß noch viele andere Sachen seien, wodurch dem Herrn Leib und Gut und andere Strafen verfallen, als die hier verzeichneten, die der Kürze wegen hier nicht geschrieben sind, auch nicht geschrieben werden könnten, welche der Herr oder der Richter in dessen Namen mit Recht suchen kann.“ — Kam irgend ein Recht in Frage, so wurden die Schöffen oder andere alte Einwohner gerichtlich vernommen und ihre Aussage in einer Urkunde niedergelegt, was dann als unverbrüchliches Recht galt. So ertheilen 1507 Richter und Schöffen Zeugniß in Betreff der

Gerichtsbarkeit der beiden Herren von Afferden und 1518 geben die Schöffen, die „an eenen gheveryden ghericht en gespannere bank oem eenen yghelick recht te doen en te wysen“ sitzen, dem Richter auf ihren Eid darüber Rundschaft, „was ihr Land- und Bantrecht und ihre Gewohnheit von Alters her gewesen und noch sei in Bezug auf freie Erb-, Gewinns- und Lehn-Güter. Sehen wir uns dieses „Recht“ etwas näher an. — Nach demselben betrug die höchste Geldstrafe V Mark oder drei goldene Klinkert's ¹⁾ in welche z. B. derjenige verfiel, welcher im Streite oder sonst ein Messer zog, eine Pöcke oder eine gespannte und geladene Armbrust oder eine Büchse nahm, oder mit einer andern Waffe Jemanden schlug und stieß; derjenige, welcher ein Beil oder dergleichen in einem „Gesecht in die Hand nimmt und durch die Luft schwingt“, wenn er dadurch auch Niemandem Schaden zufügt; endlich auch der, welcher auf den sogen. Kaninsbergen, dem Broich oder anderswo Vieh hütet, Heide mäht, Rasen plaggt, im Bann Dorf steckt, Sand wegholt, außerhalb der Herrlichkeit mahlen läßt u. s. w. Die gleiche Strafe zahlte der Brauer oder Wirth, welcher nicht volles Maas verzapfte. Ein Faustschlag und ein Fußtritt kostete einen alten hoddreger ²⁾; der, welcher einen Andern biß, daß er blutete, wurde mit 4 alten Schilden ³⁾ bestraft. — Leib und Gut verwirkte, wer sich eines Diebstahls schuldig machte, Gewalt brauchte oder Jemanden damit bedrohte; gegen den Herrn, dessen Richter, den Boten und die Schöffen „sprach“, selbst wenn er betrunken war; wer Verrätherei, große oder kleine, beging u. s. w.

Für jede Gerichtsfigung erhielt der Richter einen alten

¹⁾ V mark = 182 tinsgroten; 1 tinsgr. = 4 denere; 3 tinsgr. = 1 schilling oder 2 stüber.

²⁾ „1 alden hoddreger off soe voel, als man mit hoey meyen verdeint“, d. h. oder soviel, als man mit Heumähen verdient.

³⁾ 1 alder schild = 2 mark.

boddreger, der Bote 2 oder 3 Quart Bier; für die Besiegelung eines Schöffensbriefes mußte dem Richter und den Schöffen $\frac{1}{2}$ Viertel Wein gezahlt werden¹⁾. Der Richtplatz der Herrlichkeit lag, wie dies damals allgemein Herkommen war, auf der Grenze von Afferden und zwar auf der andern Seite der Maas, dem sogenannten Walbertsweert, wo ein Stück Land lag, das zu Afferden gehörte und dem Herrn zins- und steuerpflichtig war. Auf diesem Platze ließ der Herr von Afferden am „pütten ende galgen“, d. h. auf jede Weise richten; hier offenbar deshalb, um sein Eigenthumsrecht an diesem entlegenen Stücke Land zu wahren. Dieses Recht wahrte er aber auch noch auf andere Weise; ließen nämlich die auf der Maas fahrenden Schiffe die Pferde und Leinen über dies Land gehen, so mußte der Gerichtsbote das Schiff mit sammt der Ladung in Beschlag nehmen, indem er auf die Pferde und Leinen schlug.

Die Güter zu Afferden theilten sich in freie Erbgüter, in Leibgewinn- und in Lehngüter. Die freien Erbgüter fielen unmittelbar unter die Jurisdiction des Gerichts von Afferden, das sie festete, löste und übertrug. Die Leibgewinn- oder Erbzinsgüter, von denen die Besitzer einen jährlichen Zins an unveränderlich feststehenden Tagen, und zwar am Tage St. Lambert, St. Martin, St. Peter, St. Andreas und Maria Geburt dem Herrn von Afferden zu zahlen hatten, wurden auf des Herrn Lagerbuch, nicht vor dem Gerichte, sondern vor zweien Rathen²⁾ gefestet, gelöst und über-

¹⁾ Ein eigenes Schöffensiegel erhielt Afferden erst Anno 1538. Dasselbe zeigt die heil. Pfarrpatrone Cosmas und Domianus und hat die Umschrift: Gemene Sechpen van Afden, wie es Nro. 4 hier abgedruckt ist.

²⁾ Rathen waren die Besitzer von Leibgewinnsgütern, persönlich freie, dinglich unfreie Leute. Vergl. Lacomblets Archiv f. d. Geschichte d. Niederrheins I. 1. Heft. Näheres über die Afferdensche Rathenverfassung finden wir nicht.

tragen. Sie durften ohne Consens des Herrn weder beschwert, noch getheilt werden und mußten mit zwei Händen gegen Erlegung einer Abgabe (einem holländischen Gulden oder dem doppelten Zins) gewonnen werden¹⁾. Starb die eine Hand, so mußte sie von einer andern binnen 6 Wochen wieder gewonnen werden, sonst fiel dieser Theil dem Herrn zu²⁾. — Lehnsgüter zählte Afferden vier: 1) 14½ Morgen Land, 2) den Hof Overpaß in der Ponschaft Helsing, Kirchspiel Weeze, (die Lehnerechtigkeit wurde 1700 durch den Richter zu Calbeck, Gysbert Hopp, mit 101 Species Rthlr. und 2 goldenen Ducatons abgelöst), 3) das zum Hofe van den Raemdyck zu Weeze gehörige Gut, welches die Freiherren von Loe zu Wissen zu Lehn hielten und 4) ½ vom sog. Elyray auch het Holland genannt, dem Muttergottesaltar resp. der Bruderschaft vom h. Sacrament zu Afferden gehörig. Erstere drei wurden zu föhnischen Lehnrechten mit 5 Mark oder 15 Guldgulden. Letzteres mit 3 Goldgulden vor dem Lehnherren und den Lehnmannen erhoben.

Auch besaß der Herr von Afferden dort koermoedige Güter. Ende des 15. Jahrh. werden uns sieben Personen genannt, koermoedige luede, deren Güter koermoedspflichtig waren. Diese waren ursprünglich Leibeigene und so gehörte deren Eigenthum dem Herrn. Später gab ihnen der Herr das Recht, ihr Eigenthum auf ihre Kinder übergehen zu lassen, wofür sie indeß eine Abgabe (koermoede, Wahlgabe), die anfänglich nach der Wahl des Herrn aus einem Stück der

¹⁾ Mit zwei Händen gewinnen, d. h. von zwei berechtigten Personen mußte das Eigenthumsrecht unter Bezahlung einer bestimmten Abgabe gewonnen werden.

²⁾ Diese Güter brachten dem Herrn von Afferden noch im 16. Jahrhundert ein: 786 groten (1 groten = 4 denare), 5 alde moerken (à 1 Stüber), 1 Pennink (½ Stüber), 184 Hühner, 27 Kapaunen, 2 Enten, ca. 45 Malter Gerste, 11 Malter Roggen u. 60 Malter Hafer.

Hinterlassenschaft bestand, nachher in Geldleistungen umgewandelt wurde, zu zahlen hatten.

Außer den persönlich freien Besitzern dieser Güter, zählte Afferden auch unfreie Leute: Eigenluede, Leibeigene, die am Schlusse des 15. Jahrh. auf 5 Geschwister (Familie Mirmans) zusammengeschmolzen waren und mit allen ihren Nachkommen von Geschlecht zu Geschlecht dem Herrn angehörten.

Die Herren von Afferden waren unumschränkte Könige in ihrem Lande; sie erhoben Steuern, zu denen jeder dort Begüterte beitragen mußte; sie empfingen jährlich von den angrenzenden Dörtschaften für die Erlaubniß, in der Afferden'schen Heide ihr Vieh weiden zu dürfen, aus jedem Hause, das Rühse besaß: von Hoelum und Siebengewalt 1 Malter Hafer, von Pleeze 1 Malter Hafer und 1 Huhn und von Bergen 3 Maß Hafer und 1 Huhn; sodann für die Benutzung des Dycks bei Bergen aus jedem Hause, wo Roggen gesät wurde, 2 Hühner, und aus jedem Hofe (es waren deren 4 zu Bergen) 1 Kapaun und 1 Huhn. Sie besaßen den großen Kornzehnten auf dem Hofe vpter Horst allein und durch die ganze Herrlichkeit mit den Pastoren von Afferden und Bergen und den Kanonikern von Kanten ¹⁾ zwar gemeinschaftlich, jedoch konnten sie den sog. Gabeltheil vorab nehmen und den Andern ihren Theil zumessen; dazu vereinnahmten sie den schmalen Zehnten gleichfalls auf dem Hofe vpter Horst und in der ganzen Herrlichkeit von „Rühfaat, Bienen, Lämmern, Spanverkeln, Gänsen, Hühnern und Flachs“; endlich besaßen sie das Weggeld ²⁾, den Mühlenzwang und die Bieraccyse zu Afferden; es mußte

¹⁾ Die Kanoniker verkauften den Zehnten im Hoekelum'schen Felde an Abrian von dem Bylant, Herrn v. Well, der ihn am 29. August 1540 an den Herrn von Afferden käuflich übertrug.

²⁾ Von einem losen Pferde mußte $\frac{1}{2}$ Stbr., von einem Karren 1 Stbr. von einem Karren mit 2 Pferden $1\frac{1}{2}$ Stbr., von einem Wagen 2 Stbr.; von einer Kuh $\frac{1}{2}$ Stbr. und von einem Schaaf und Schwein 1 Drigen Weggeld bezahlt werden.

nämlich von jedem Gebräu 6 resp. 4 alde vlems (vlämische) ¹⁾ gezahlt werden, dabei durften aber jedesmal nur 9 resp. 6 Faß Gerste verbraut werden; für jedes Faß mehr wurde ein alter hoddreger erhoben. ²⁾ Von jedem von Außen in die Herrlichkeit gebrachten Faß Bier war ein alter hoddreger zu zahlen.

Hiergegen genoß die Herrlichkeit dem Herzoge von Geldern gegenüber vollständige Freiheit. Als die Herrn von Afferden auf „fleißiges Begehren“ des Herzogs zu den Lasten des Quartiers beigetragen hatten, welche zur Bezahlung von Reitern und Fußknechten erforderlich gewesen, erklärte Carl von Egmont, Herzog von Geldern am 31. Juli 1495 ³⁾ für sich und seine Nachfolger, „daß die Herrn von Afferden ihm solche Günst und Hülfe nicht von Rechtswegen, sondern allein aus rechter Günst und Liebe zu ihm erwiesen haben und daß dieses ihren Privilegien und Freiheiten nicht hinderlich sein solle.“ In gleicher Weise erklärte Kaiser Carl V. am 10. September 1547 ⁴⁾ bei ähnlicher Gelegenheit, die Herrlichkeit Afferden in ihren alten Privilegien und Freiheiten, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten halten und sie in der Folge mit Beden und Steuern nicht beschweren zu wollen.

§. 3.

Kirchliche Verhältnisse.

Die Pfarre Afferden gehörte ursprünglich zur Erzdiöcese Cöln und war dem Dekanat Geldern zugetheilt. In einem dem 13. Jahrh. angehörigen Codex, den Dr. Winterim und Mooren in dem Werke „die alte und neue Erzdiöcese Cöln“

¹⁾ 1 alde vlems = 7 alde moerken; 1 ald moerken = 1 denar.

²⁾ Diese Bieraccyse bestand bis zur franz. Revolution fort, so aber, daß alljährlich von den Brauern eine Abgabe gezahlt werden mußte.

³⁾ Orig. im Archiv Haag.

⁴⁾ Desgl.

Band II. mittheilen, wird Afferden (S. 25) als zu den Pfarreien des Archidiaconats Xanten gehörig folgendermaßen aufgeführt: „Afferden procuracio sex solidi. peticio XVIII denarii.“ Hiernach mußte die Pfarrgemeinde Afferden dem Propsten von Xanten in jedem Schaltjahre die Procuratio d. h. die Beföstigung des Archidiacons bei Kirchenvisitationen mit 6 Schillingen und daneben eine andere Abgabe (petitio, Bede) von 18 Denaren zahlen. (1 Solidus = 12 Denare). Nach einem Coder des 14. Jahrh. (ebendasselbst Band I) betrug das Einkommen des Pastors zu Afferden 5 Mark (1 marca = 12 solidi), welches Band II. S. 25 zu 6 Mark angegeben wird.

Im 16. Jahrhundert zählte die Pfarre 200 Kommunikanten und zur selben Zeit bestand das Einkommen des Pastors in einem Zehnten, welcher auf 20 Goldgulden geschätzt wurde. (l. c.)

Bei Bildung der Diöcese Muremonde — 1561 — wurde Afferden dieser zugetheilt; bei der französischen Occupation Ende des vorigen Jahrhunderts zur Diöcese Aachen geschlagen, später aber wieder der Diöcese Muremonde einverleibt. Der durch die Wiener-Schluß-Acte vom 9. Juni 1815 zu Afferden geschlagene Theil der Bauerschaft Hassum wurde auch der Pfarre zugetheilt, was durch die Circumscriptionsbulle vom 16. Juli 1821 bestätigt wurde. Jetzt hat Afferden 1600 Einwohner und 1000 Kommunikanten, während die Zahl der letzteren 1750 nur 320 betrug.¹⁾

¹⁾ Die Pfarre Afferden hat sich seit der Mitte des vorigen Jahrh. unverhältnismäßig schnell und zwar um 70 Feuerstellen vermehrt; sie zählte 1814 bereits 300 Wohnungen. Trotzdem bestanden dort bis zum J. 1823 gute Verhältnisse; eigentliche Armen waren nicht vorhanden. Die ausgedehnten Gemeindegünde boten den Bewohnern hinreichenden Unterhalt für sich und ihre Familien und ihrem Vieh genügende Nahrung. Die Heide wurde als Brand benützt und der Ueberfluß in Goch und Umgegend verkauft. Als aber diese Gemeindegünde theilweise verkauft

Die Pfarrkirche, den heiligen Märtyrern Cosmas und Damianus geweiht, besaß zwei Benefizien oder Vicarien: die unserer lieben Frau und die des heil. Johannes des Evangelisten. Sodann gehörte zu ihr die Kapelle des heil. Antonius des Eremiten zu Heukelum, einer zu Afferden gehörigen Bauerschaft, und die in der Nähe Afferdens bei dem neuen Kirchhofe gelegene Kapelle, der schmerzhaften Mutter geweiht.

Ueber die Stiftung der Vicarien ist uns leider nichts bekannt; nur findet sich im Lagerbuch der Herrlichkeit eine Urkunde eingetragen, wonach Jan van Helten, Vicarius des Altars unserer l. Frau, 1554 sein Haus, genannt Webers Hofstatt, der Vicarie zum vollen Eigenthum verschreibt. — Beide Vicarien sind jetzt zu einer verschmolzen und deren Güter der Verwaltung der Kirchenfabrik übergeben. Sie waren zur französischen Zeit eingezogen und dem Domainenbureau zu Cleve zugetheilt, ja zum Verkaufe bestimmt worden. Der Verkauf unterblieb jedoch und die Güter kamen an die Kirche zurück. Unter holländischer Herrschaft wurden dieselben wiederum eingezogen und erst, als Afferden belgisch geworden war, durch König Leopold I. mittelst Dekret vom 11. Oktober 1838 der Kirchenfabrik restituirt.

Das Patronat der Pfarre wie der Vicarie besaß der Herr von Afferden.

Die Kapelle zu Heukelum wurde durch einen Rector verwaltet, der verpflichtet war, dem Pastor in der Verwaltung der Sacramente, dem Beichtthören und Katechisiren beizustehen. Er wurde von dem Herrn von Afferden, dem Pastor und den Bewohnern von Heukelum gemeinschaftlich präsentiert.

waren, gestalteten sich ganz andere Verhältnisse. Viele Ansiedlungen fanden statt; die Menschen vermehrten sich in bedeutender Progression, damit auch die Armuth, und nun bildete sich auf den früher freien Gemeindegründen ein bedeutendes Proletariat, wodurch für die Gemeinde drückende Zustände sich entwickelten.

In dem der schmerzhaften Mutter Maria geweihten Kreuzkapellchen wurde ehemals an allen Freitagen die hl. Messe gelesen. Dies geschieht auf Befehl des Diöcesanbischofs nicht mehr, da dies Kirchlein zu klein ist. Das Glöckchen desselben trägt die Inschrift: Amore Passionis Anno 1612.

Die Pfarrkirche hat in den drei letzten Jahrhunderten mannichfache Schicksale erlitten. Während sie Mitte des 16. Jahrhunderts restaurirt worden zu sein scheint, — die noch vorhandene Einfassung einer jetzt zugemauerten Thüre trägt die Jahreszahl 1542, — hatte sie Ende desselben Jahrhunderts durch den damals in dortiger Gegend tobenden Krieg viel zu leiden, so daß eine Restauration im Chore, Mittelschiff, Thurme und in der Sakristei vorgenommen werden mußte. 1607 brannte die Kirche nieder, wurde aber sofort unter dem Pastor Johann von Goch wieder aufgebaut. In den mörderischen Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts hatte die Kirche gleichviel zu leiden; um das Jahr 1704 wurde sie zweimal ausgeplündert.

Bemerkenswerth ist im Innern der Kirche der Hauptaltar wegen seines schönen, alabasternen Schnitzwerks, die Leidensgeschichte des Heilandes darstellend, wovon eine alte Notiz sagt, daß er 1542 angefertigt, von England unter Heinrich VIII. herübergekommen und vom damaligen Besitzer von Blyenbeck (Dederich von der Lippe genannt Hoen) der Kirche geschenkt worden sei. Die beiden Seitenaltäre, den vorerwähnten Vicarien entsprechend, sind einfach und bieten nichts bemerkenswerthes.

Die drei schönen Glocken der Kirche verdienen erwähnt zu werden. Die kleinste und älteste derselben wurde im Jahre 1616 durch Peter von Trier gegossen; sie trägt die Inschrift: „Dor dat vier byn ick gevloten, Peter van Trier heft my gegoten A^o 1616.“ — Die größte Glocke ist ein Werk des Johannes von Trier, der sie im Jahre 1653 gegossen hat. Sie hat folgende Inschrift: „Ad majorem Dei ac B. V. Mariæ storumque urbani Cosme et Dimiani gloriam hec

fusa campana, regente Doño Theodoro Barone Schenk de Nydeggen, D^{no} de Blyenbeck, Afferden, Gribbenvorst D. Pastore Wilfrido van Bogaert. Joannes a Trier me fecit. Anno Domini 1653.“ Die mittlere und jüngste, die Johannes Fremi gegossen, hat folgende Inschrift: „Ad majorem Dei, B. V. Mariae ac SS. Cosme et Domiani gloriam. Sub illustrissimo D^{no} Arnoldo Marchione de Schenk de Niedecken etc. et D^{no} Maria Cath. March. de Hoensbroech coniugum, Pastore R. D. Laur. Simons fusa sum. Joannes Fremi me fecit 1705.“

In die Sorge für Beleuchtung der Kirche theilten sich ehemals der Pastor und beide Herren von Afferden. Der Pastor hatte vom Tage des hl. Johannes Evang. (27. Dezember) bis zu Johannis Geburt (24. Juni) die Kerzen zu liefern; von da bis zu Johannis Enthauptung (29. August) waren der Herr von Blitterswijk und sodann bis zum 27. Dezember die Schenk zur Lieferung der Kerzen verpflichtet.

Das Kirchen- und Armengut wurde durch Kirchen- resp. Armenmeister verwaltet, die durch den Herrn von Afferden auf zwei Jahre angestellt wurden und über diesen Zeitraum vor dem Gericht und den Bevollmächtigten des Herrn, wie vor dem Dechanten und dem Pastor Rechnung ablegen mußten.

Schule. Die Schullehrer von Afferden wurden vom Herrn von Afferden ernannt. Das Recht dieser Berufung beruhte auf einer Schenkung, die Barbara von der Lippe genannt Hoen im Jahre 1647 machte. Sie legirte nämlich der Herrlichkeit Afferden „damit die heranwachsende Jugend zur Ehre Gottes, zu ihrer und ihrer Nächsten Seligkeit instruiert werden möge,“ die Summe von 1000 Gulden zum Behuf der Schule und zum Unterhalte des Lehrers, wobei die Schöffen Namens der Gemeinde die Anstellung des Lehrers dem Hause Blyenbeck übertrugen.

Jetzt hat Afferden zwei Schulen. Im Jahre 1841 wurde bei der zunehmenden Bevölkerung und großen Ausdehnung der

Gemeinde in der Bauerschaft Siebengewalt die zweite Schule eingerichtet, ein neues Schulhaus gebaut und ein Lehrer angestellt.

Als eine für die Sittengeschichte nicht unwichtige Notiz möge hier die Erzählung eine Stelle finden, wie die Schulkinder von Afferden im Jahre 1720 die Fastnachtstage zubrachten. Es hatte sich dort nämlich unter der Schuljugend die Gewohnheit gebildet, diese Tage in Saus und Braus zuzubringen und das erforderliche Biergeld in der Gemeinde zusammen zu betteln, was sie „voye jaegen“ nannten. Die Frau von Blyenbeek, Marquisin Schenk, trat dem entgegen und sie beauftragte ihren Scholtis, durch den Lehrer sowohl das „voye jaegen“, als das Trinken der Schulkinder in und außerhalb der Schule zu verbieten. Nichtsdestoweniger aber trieben die Kinder am Sonntag vor Fastnacht das Geld zusammen; und ob schon am folgenden Tag, dem „raesenden“ Montag, das Trinken durch den Gerichtsboten bei einer Strafe von drei Goldgulden nochmals verboten worden war, so wurde dasselbe doch an diesem Tage bis zum Abend in der Schule fortgesetzt. — Am andern Morgen fand der Scholtis bereits um ½8 Uhr in der Schule zwei Knaben bei einer Leute Bier; er jagte die Jungen heraus, schloß die Schule und steckte den Schlüssel ein. — Hierdurch aber hatte der Scholtis die Bewohner Afferdens auf die Beine gebracht. Sie glaubten ihre Kinder in ihren alten Gerechtsamen schützen zu müssen und sandten sofort eine Deputation an den Scholtis, die den Schlüssel herausfordern und die Aufrechthaltung einer Gerechtigkeit, „welche von 100 zu 100 Jahren im Gebrauche gewesen“, verlangen sollte. Der Scholtis indessen erklärte, daß er die Schule nur öffnen lasse, im Falle der Lehrer unterrichten wolle und wies sie ab. Nun suchten die Einwohner, an ihrer Spitze der rebellische Gerichtsbote und die Schöffen, die Schule auf andere Weise zu öffnen, was ihnen auch mittelst eines Diebsschlüssels gelang. Es wurde Bier herbeige-

bracht und diesen und den kommenden Tag (Aschermittwoch) bis zum Mittag von der Schuljugend lustig gezecht.¹⁾

Stiftung. Dieser Episode lassen wir eine in mehr als einer Hinsicht interessante kirchliche Stiftung folgen, die sowohl für die gute Gesinnung, als für den Glauben der Stifter, welche uns späterhin noch oft begegnen werden, zeugt. Im Jahre 1544 trafen nämlich Deberich von der Lippe genannt Hoen, Herr zu Gribbenvorst, Afferden und Blyenbeck, und Alheit Schenk von Nydeggen, seine eheliche Hausfrau, die Anordnung, „daß zur höchsten Ehre des allmächtigen Gottes und zum Heile und Troste aller elendigen, berrühten Seelen der Lebenden und Abgestorbenen der Pfarrer von Afferden bis zu ewigen Tagen an allen Sonn- und Feiertagen nach der Predigt, sodann an allen Freitagen nach dem hl. Evangelium das versammelte Volk zu gemeinsamem Gebet für alle betrübte Seelen, für Einigkeit und brüderliche Liebe unter einander auf das allerfleißigste und so dringend, wie immer möglich, ermahnen solle in folgender Art und Weise: „„Liebe Freunde! Da wir allhier versammelt sind im Namen des Herrn, so wollen wir erstlich fleißig betrachten und bedenken, daß uns Christus der Herr im hl. Evangelium mit mannichfaltigen Gleichnissen und Geboten ernstlich ermahnt und geboten hat, allzeit ohne Unterlaß zu bitten, indem Er sagte: Bittet, so solltet ihr empfangen, suchet, so solltet ihr finden, klopfet an und es wird

¹⁾ Wie wir erfahren, hat diese Sitte sich an der Maas bis zur neueren Zeit erhalten. In Swalmen wurde sie Anfangs dieses Jahrhunderts also gefeiert: Die Knaben, auf den Köpfen Hüte von buntem Papier, zogen in feierlichem Aufzug durch das Dorf von Haus zu Haus, roye jagend. Zwei der Pfiffigsten unter ihnen führten dabei das Wort, in scherzhafter Weise Geld, Würste, Eier und dergleichen erbittend. Die Hausfrau holte dann etwas von dem Geforderten hervor und legte es in die von einem der Knaben getragene Kiepe. In den Fastnachtstagen selbst wurde das so Erjagte heiter und lustig verzehrt und in der Schule Bier getrunken. Ähnlich geschah dies zu Gribbenvorst.

euch aufgethan werden. Ihr sollt wissen, daß ihr dieses Seines Gebotes wegen sündigt, wenn ihr fluchet, schwöret, lüget oder betrüget; aber daß ihr auch sündigt, wenn ihr nicht Gott den Herrn bittet, Ihn nicht anruft in der Noth, Ihm nicht dankt und Ihn nicht lobt für Seine göttlichen Gaben und Wohlthaten.

Zum Zweiten wollen wir betrachten, daß Christus uns gnädiglich gelobt und zugesagt hat, so zwei oder drei in Seinem Namen versammelt seien, dann wolle Er mitten unter ihnen sein, und um was wir Seinen Vater in Seinem Namen bitten, das werde Er uns geben; auf dieses tröstliche Gelöbniß hin ermahne ich euch alle aus Liebe, daß ihr mir helfen wollet, bitten und anrufen den allmächtigen Gott, damit Er mit den Augen Seiner Gnade und Barmherzigkeit ansehen wolle alle verkehrten, elendigen und verblendeten Sünder und sie durch Sein göttliches Wort und Seinen Geist bekehre und erleuchte, auf daß sie zur Erkenntniß ihrer Sünden und der göttlichen Gnaden kommen; damit er auch mit Gnade und Barmherzigkeit gedenken wolle aller Seelen unserer Freunde und Voreltern und auch aller elendigen, betrübten Seelen, welche nach dem Willen Gottes vor uns gegangen sind den Weg, den wir auch, wenn unsere Zeit kommt, gehen müssen; daß Gott sie wolle erfreuen und trösten und daneben uns Menschen hier auf der Erde auch verleihe Seine göttliche Gnade, auf daß alle diejenigen, die hier sind im rechten christlichen Glauben, in der göttlichen und brüderlichen Liebe, in einer wahren starken Hoffnung und in einem ehrfamen, tugendhaften Leben von Tag zu Tag sich vermehren und vervollkommen, aufwachsen und zunehmen, damit wir allhier in dieser kurzen betrübten, vergänglichlichen Zeit mit den Andern also leben möchten in Seinem göttlichen Frieden, Seiner Liebe und Einigkeit, wie der Herr uns befiehlt im Evangelium Johannis: Ein neues Gebot gebe ich euch, daß ihr einander liebet; daran sollen alle Menschen erkennen, daß ihr meine Jünger seid, daß

ihr euch unter einander liebet; — damit wir in der letzten Stunde des Todes und seines rechtfertigenden Urtheils vor Seinen Augen heilig und straffrei möchten befunden werden und als gehorsame Kinder von ihm empfangen das Erbe des ewigen Lebens. Die dies begehren, sprechen mit Andacht ihres Herzens ein Pater noster und Ave Maria.“¹⁾)

Um diese schöne Andacht für ewige Zeiten zu erhalten, gaben die Stifter der Kirche zu Afferden ein Leibgewinnsgut, 6 $\frac{1}{4}$ Morgen 2 Saalen groß, das der jedesmalige Pastor mit einem brab. Stüber gewinnen mußte. Die Urkunde darüber wurde sowohl in das Lagerbuch der Herrlichkeit — wo sie sich noch befindet — als in das Meßbuch der Kirche niedergeschrieben. Aus letzterm ist sie verschwunden und damit auch die Andacht.

Gilde. Die Errichtung der Gilde oder Bruderschaft zu Afferden gehört einem jüngern Datum an. Um das Jahr 1700 wurde zur Vergrößerung der Andacht zum hl. Sakramente und Verschönerung der Frohnleichnamsprozession die Bruderschaft vom hl. Johannes Evang. gestiftet. Sie erhielt 1721 von der zeitigen Herrin, Maria Catharina Marquisin Wittive Schenk von Nydeggen geb. Marquisin von Hoensbroech zur Fundation ein Stück Heide geschenkt, das mit Holz bepflanzt wurde. Dieses sog. Gildebüschchen verkauften die Gildemeister am 29. September 1768 an Franz Lothar Reichsgrafen von und zu Hoensbroech für 100 Gulden clevisch. —

Wir schließen dieses Kapitel mit einem Verzeichniß der uns bekannt gewordenen Pastore von Afferden.

Herr Rudolph, 1433, 1438. Er war zugleich Vicar des hl. Geist-Gasthauses zu Goch, woselbst er residirte.

Heinrich Schenk von Nydeggen, 1519, † 1537, Bastardsohn des Herrn von Afferden, Johann Schenk von Nydeggen. Er war ein besonderer Wohlthäter der Armen und

¹⁾ Diese Anrede ist der Stiftungsurkunde wortgetreu entnommen.

vermachte ihnen zu jährlicher Spende: auf Aschermittwoch eine Tonne Hering; am stillen Freitag eine Tonne Bier und ein Scheffel Weizen; am Vorabend der Kirmes 2 Malter Roggen; beim Jahrgedächtniß seines Todes ein Scheffel Gerste. Bei Vesterm erhielt die Kirche ein Faß Gerste, eben so viel jeder Vicar und der Küster. Die neun fremden Priestern, welche dabei assistiren, erhalten jeder 3 Stüber brah. und die Kirche noch 1 Pfund Wachs.

Franz Deckers, 1537 — 1570.

Gottfried Gansmalt, † 1593.

Von 1595 — 1606 soll die Pfarrstelle unbesezt gewesen und sollen die Geschäfte durch den Pastor von Heyen versehen worden sein. Der Krieg hatte zu der Zeit, wie später eingehender besprochen werden wird, Afferden beinahe menschenleer gemacht. — Im Widerspruche hiermit steht eine Urkunde von 1598, worin Gaspar von der Lippe, genannt Hoen, zeitiger Herr von Blyenbeck, mit „dem würdigen und wolgelehrten Wesselius von Solingen, Pastoren und Pfarrhern von Afferden“ über dessen Unterhalt u. s. w. einen Vertrag schließt. Es liegt die Vermuthung nahe, daß er bestimmt war, die neue Lehre der Reformatoren in Afferden zu predigen, worauf wir indeß später noch einmal zurückkommen.

Johann von Goch, 1606 — 1626. Er restaurirte die 1607 abgebrannte Kirche.

Wolfgang van Dael, 1626 — 1651.

Wilfrid van dem Bogaert, 1651 — 1653.

Johann Brure, 1653 — 1656.

Arnold Verslegen, 1656 — 1679. Unter ihm brannte die Pastorat ab, wobei es dem Pastor kaum gelang, sich selbst zu retten.

Paul Bossen, 1679, starb 1697 zu Vinne. Er errichtete in seiner Pfarre 1688 die Rosenkranz-Bruderschaft, welcher von da ab alle Pfarrgenossen bei ihrer ersten hl. Communion beitreten.

Mathias Beusen, 1697—1704.

Laurenz Simons, 1704—1729.

Gaspar Mooren, 1729—1739.

Arnold Martin Heymans, 1739, † 31. Mai 1754.

Peter Erkenß, 1754, wird 1776 Dechant von Geldern, starb am 27. September 1795.

Johann Balthasar Tricat, 1795—1825. Er starb am 17. Februar 1829.

Johann Wilhelm Mezmaeckers, geb. 1787 zu Sittard, 1821 Kaplan, 1825 Pastor von Afferden. Er legte vor dem Dorfe auf einem durch die Kirchenfabrik angekauften Plage einen neuen Kirchhof an, der 1850 im März durch den Dechanten Berhegen zu Venray eingeweiht wurde. Auch errichtete er in seiner Pfarrkirche die Bruderschaft vom hl. Herzen Mariä, zur Bekehrung der Sünder, die am 16. November 1843 eingeführt, am 16. Januar 1844 der Erzbruderschaft zu Paris einverleibt worden ist. In diesem Augenblicke, Ende 1859, beträgt die Zahl der dort als Mitglieder Eingeschriebenen über 17,000. Unter ihm wurde die Pastorat durch Ankauf des Nebenhauses vergrößert, 1846, und im darauf folgenden Jahre neu erbaut.

S. 4.

Geschichtliches.

Für die älteste Geschichte von Afferden bietet uns die Etymologie des Wortes Afferden einen interessanten Anhaltspunkt.

Nach einem in den Nyhoffschen Bydragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde (Band VI. S. 244) enthaltenen Aufsatze von P. C. Molhuysen dürfte der Name Afferden mit dem in England vorkommenden Offerton synonym sein und auf den angelsächsischen Fürsten Offa hinweisen.

Hiernach wäre Afferden, wobei Molhuysen das zwischen Maas und Baal gelegene im Auge hat, eine angelsächsische Stiftung.

Ohne uns auf eine nähere Begründung dessen einzulassen, wollen wir nur die historischen Thatfachen in Bezug auf den Aufenthalt der Angelsachsen in den Niederlanden kurz so mittheilen, wie sie uns von Molhuysen erzählt werden, ihm die volle Verantwortung dafür überlassend.

Gegen Ende des dritten Jahrhunderts wurden die Sachsen durch die Ereignisse, welche zur Bildung des Dänischen Staates beitrugen, gezwungen, ihre ersten Wohnplätze auf dem Cimbrischen Eiland zu verlassen und über die Elbe nach dem Süden zu ziehen. Diesen Weg schlugen alle die ein, welche im Binnenland gewohnt hatten und nichts von der Schifffahrt verstanden. Sie mögen Overijssel und Zütphen bevölkert und die Anglen über die Yssel an die Maas gedrängt haben. Für Diejenigen der Sachsen, die als Küstenbewohner die Schifffahrt trieben, blieb der Westen übrig. Gegen das Jahr 284 kamen die Sachsen unter römische Herrschaft, das *Litus Saxonicum* bildend. 409 — 411 machten sie sich vom römischen Einflusse frei; doch nun bekamen sie es mit den vordringenden Franken zu thun, denen die Sachsen und Anglen nicht lange widerstehen konnten. Bald darauf lesen wir auch von dem Uebergang derselben nach Britannien, wo sie die 7 Königreiche stifteten, während die Zurückgebliebenen unter fränkische Herrschaft geriethen.

In diesen Thatfachen findet nun die oben aufgestellte Behauptung, in Bezug auf Afferden zwischen Maas und Baal ihre volle Bestätigung, und mit Recht dürfen wir auch von unserm Afferden dasselbe sagen, indem nichts dagegen streitet, daß auch dieses angelsächsische Stiftung sei. War doch auch das gegenüber liegende Gebiet der Grafschaft Ruik eine Besitzung der Angelsachsen. (Dulje Gesch. v. Ruik.)

Gehen wir nun über zur urkundlichen Geschichte, so finden wir Afferden zuerst in dem oben erwähnten Coder aus dem

13. Jahrhundert genannt. Die zweitälteste Nachricht bringt uns eine Urkunde vom 26. März 1317; in derselben überträgt Derich genannt Bogelsanck an Theodor genannt Ruef von Cleve, Graf von Hilkerode, „sein Eigenthum und Recht, das er an etlichen zu Aforden gelegenen Gütern hat, die ehemals dem Gerard Dueek zugehörten und den vierten Theil aller der Güter bildeten, die Willem van Pleze dort besaß.“ Sodann schenkt Ruef von Cleve die genannten Güter dem Cistercienser-Kloster Grafendael als ein Almosen.¹⁾

Die Herrlichkeit Afferden tritt uns gleich Anfangs als getheilt entgegen; bereits 1360 werden Goesen Hagendorn als Richter zu Afferden „von onser vrouwen wegen van Floerssem“ und Johann Meerselman als Richter daselbst „van ons heren wegen heren Jacops van Myrlar, here van Mylendonk“ genannt.²⁾

Wann und wie diese Theilung geschehen, darüber geben unsere Urkunden keine Auskunft. Die zwei Drittheile von Afferden, welche kölnisches Lehen waren, finden wir also 1360 im Besitze der Schenk von Nydeggen, die auch den Beinamen von Floerssem (Floersheim) führten, während der dritte Theil als kniisches Lehen dem Jacob von Myrlar, Herrn von Mylendonk gehörte. Später kam auch dieser Theil an die Schenk. — Sehen wir wie.

Im Jahre 1397 kam Sybrecht von Blitterswijk in den Besitz des genannten Theiles. Am 30. November 1397 erklärte Jacob, Herr zu Meerlair (Meerla) unter Mitbesiegelung seines Bruders Jan, Herrn zu Milendonk und seines Neffen Holman van Arendael, Herrn zu Well, daß er und seine Erben kein Recht an der Herrlichkeit Afferden, Lehngrund der Herrlichkeit Kuit, haben und gelobt er, den Sybrecht van Blitterswijk im Besitze derselben nicht stören zu wol-

¹⁾ Orig.-Urk. im Archiv von Grafendael (Neukloster.)

²⁾ Mittheilung des Hrn. Dr. Bergrath von Goch nach Grafendaeler Urkunden.

len, welche Erklärung, Jacob, Herr zu Meerlaire vor den Lehnmännern seiner Herrschaft Kuick, Johan van Bruechuyssen und Reynart von Buerla wiederholte.¹⁾ Sybrecht von Blitterswijk quittirte 1415 dem Adolph, Grafen von Cleve allen Schaden, welchen er durch das Uebernachten der Gemahlin des Grafen, Maria von Burgund, zu Maseyk, an seinen Gütern zu Afferden erlitten hat.²⁾ Nach Sybrecht's Tode folgte im Besitze Heinrich von Blitterswijk, der 1450 starb. Dessen Wittve Jutta van den Bylant erhielt von ihren Kindern Heinrich, Johann und Iysbeth die Leibzucht von Afferden, was 1450 am 12. April die Bestätigung des Herzogs Arnold von Geldern erhielt. Der älteste Sohn Heinrich von Blitterswijk, verheirathet mit Luyt (Aleht) van Affelt, wurde noch im selben Jahre belehnt. Ihn beerbte Johann van Assenbroeck zu Malenburg, Sohn von Georg und Mechild von Blitterswijk, der 1506 die Belehnung empfing. Johann gerieth in große Geldnoth und verpfändete mit seinem Sohne Georg, dem Gemahl von Sophia von der Necke, ihren Antheil an Afferden an Derick von der Lippe, genannt Hoen, Herrn zu Afferden, und Aleit Schenk von Rydeggen, Gheleute, für 1850 Gulden. 1540 am 26. Juni verkauften sie diesen sodann Afferden für die Summe von 2800 Gulden, wobei sie sich noch die Auswahl eines Pferdes aus sechs Pferden oder dafür 100 Goldgulden und für die Gemahlin „ein ehrliches Geschenk oder Kleinod“ im Werthe von 40 Goldgulden vorbehielten. Die gerichtliche Uebertragung an die Käufer erfolgte am 19. Oktober 1540 mit Zustimmung von Georg's Schwestern Anna und Lutgard van Assenbroeck.³⁾ So war Afferden nun in Einer Hand vereinigt.

Die zwei Dritttheile von Afferden hatten sich unterdessen

¹⁾ Orig.-Urk. im Archiv Haag.

²⁾ Fahne, Gesch. d. Köln. Geschl. II. 212.

³⁾ Die betreffenden Urkunden im Archiv Haag.

in der Familie Schenk von Nydeggen von Vater auf Sohn fort vererbt, bis sie Anfangs des 16. Jahrhunderts in den Besitz des Dederich von der Lippe genannt Hoen, der Alheid, die einzige Tochter von Winand Schenk von Nydeggen, heirathete, kamen. Ein Prozeß, den Dederich mit den natürlichen Kindern von Winand's Brüdern über den Besitz von Afferden und Blyenbeck lange Jahre führte, endigte zu seinen Gunsten, und Dederich erwarb zu seinen Theilen von Afferden den dritten, kuitschen Lehn. Dederich's Sohn Caspar von der Lippe genannt Hoen hatte von den nimmer ruhenden Schenk'schen Bastardkindern erst recht Vieles zu leiden; 1579 wurde ihm sogar Afferden mit Blyenbeck von Martin Schenk, dem bekannten Kriegsobristen, einem Abkömmling der Bastarde, entrißen. Hiermit beginnt für Afferden eine Zeit der Leiden und Drangsale, die zu vollständiger Auflösung des Gemeindelebens führte und erst nach vielen Jahren ihr Ende erreichte. Afferden kam kurz nach dem Tode von Martin Schenk wieder in den Besitz des Caspar Hoen, dessen älteste Tochter Alheid, ihrem Gemahl Christoffel Schenk von Nydeggen aus der Linie von Hellenrath, Afferden nebst den andern väterlichen Gütern, zubrachte. Von nun an blieb Afferden in dem ungestörten Besitz der Schenk von Nydeggen, die so ihre alten Stammgüter wieder erlangt hatten. Mit Arnold Diederich Marquis Schenk von Nydeggen starb die Familie ¹⁾ aus (1709) und als 1736 seine Wittve, Maria Catharina Marquisin von und zu Hoensbroech, die er zur Erbin eingesetzt hatte, ihm in's Grab gefolgt war, kamen die Güter an den durch testamentarische Verfügung eingesetzten substituirtten Erben Franz Ar-

¹⁾ Noch jetzt erinnern die Namen einiger Grundstücke zu Afferden an die Familie der ehemaligen Besitzer; z. B. Schentendick, ein Weg, welcher von der sog. Latai durch ein morastiges Broich nach Siebengewalt führt; der Schentenpaß, eine Wiese im Leegfeld zu Afferden und die Schentenpässe, Holzungen in der Gemeinde Wemb.

nold Adrian Marquis und Reichsgraf von und zu Hoensbroech, Neffen von Maria Catharina. Kurz vorher war Afferden, das bis dahin zum Oberquartier (Nuremonde) des Herzogthums Geldern gehört hatte, durch den Utrechter Vertrag von 1713 mit andern Gemeinden von den Stammlanden losgetrennt und Preußen zugetheilt worden, welches schon 1703 faktisch davon Besitz genommen hatte.

Bis hierhin war die Geschichte von Afferden unzertrennlich von derjenigen der Familie Schenk von Nydeggen, weshalb wir in Vorstehendem nur eine flüchtige Uebersicht derselben gegeben haben, das Nähere der Familiengeschichte vorbebehaltend. Eine andere Familie tritt nun in die Geschichte von Afferden ein, die mit ihrem Namen und ihrem Ansehen der Herrlichkeit Afferden und Blyenbeck neuen Glanz verleiht: die der Reichsgrafen und Marquisen von und zu Hoensbroech, Erbmarschälle des Herzogthums Geldern.

Es liegt außer dem Bereiche gegenwärtiger Arbeit, näher auf die Geschichte dieser alten und hervorragenden Familie einzugehen, und müssen wir uns darauf beschränken, hier in aller Kürze die Namen derjenigen zu nennen, welche dem oben genannten Franz Arnold Adrian Reichsgrafen von und zu Hoensbroech als Herren von Afferden gefolgt sind. Er war vermählt mit Anna Catharina Sophia Reichsgräfin von Schönborn-Buchheim-Wolfsthal, die ihm 24 Kinder schenkte. In seine Zeit fällt der 7 jährige Krieg, der auch Afferden schwer heimsuchte, das in den Jahren 1757 bis 1762 zur Bezahlung der von der französischen Armee ausgeschriebenene Contributionen nicht weniger als 14,818 Daler clevisch und 11,326 Gulden clevisch leihweise aufnehmen mußte.

Franz Arnold Adrian starb 1759 und hinterließ seinem ältesten Sohne Franz Lothar auch die Herrlichkeit Afferden nebst Blyenbeck. Franz Lothar, verheirathet mit Sophia Charlotta Reichsgräfin von der Leyen und Hohengerolsbeck sollte der letzte Herr der freien Herr-

lichkeit Afferden sein. Gegen Ende seines Lebens brach die französische Revolution mit ihren Schrecken auch über die hiesigen Lande ein; Anfangs der 90^{er} Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde Afferden von den Franzosen occupirt und damit die Jahrhundert alte Freiheit der Herrlichkeit zerstört. Sie mußte gegen die alte Selbstständigkeit die Willkürherrschaft fremder Machthaber eintauschen, die nach den Grundsätzen der modernen Staats-Oekonomie kein weiteres Interesse am Wohlergehen der Gemeinde hatten, als das der größeren Steuerfähigkeit. — An Contributionen hatte die Gemeinde, so weit dies bekannt, von 1790 — 1796 die Summe von 11,400 elev. Gulden zu zahlen und 104 Malter 1 Faß Hafer zu liefern.

Franz Eothen starb 1796. Ihm folgte sein Sohn Clemens Benzeslaus Reichsgraf von und zu Hoensbroech. Das Verhältniß zwischen Blyenbeck und Afferden war ein Anderes geworden; das Band herrlicher Rechte, was beide aneinander kettete, war zerrissen, damit aber nicht das wechselseitiger Anhänglichkeit, vielmehr blieb fortan das gute Einvernehmen beider ungestört.

Afferden verblieb unter französischer Herrschaft bis 1815, wo es dem neugeschaffenen Königreich der Niederlande zugeheilt wurde. Vergrößert wurde es durch die Wiener Schluß-Acte vom 9. Juni 1815, welche die Grenze zwischen den Niederlanden und Preußen regulirte und (Art. 66) feststellte, daß der auf dem rechten Maasufer belegene Boden bis zu einer Entfernung von 1000 Ruthen niederländisches Gebiet sein solle. Es kamen dabei Theile der Gemeinde Hassum an Afferden.

1830 trennte sich Afferden mit Belgien von Holland und wurde erst 1839 als ein Theil des dem Deutschen Bunde einverleibten Herzogthums Limburg dem Königreich der Niederlande wiederum zurückgegeben. — Jetzt bildet Afferden mit Heyen, Bergen und Well eine Bürgermeisterei, deren Bürgermeister seinen Sitz zu Bergen hat.

Clemens Benzeslaus starb 1845. Er war in erster

Ehe vermählt mit Alexandrine Freyin von Loe; in zweiter Ehe mit Eugenia Reichsgräfin von Schaesberg zu Krickenbeck.

Kinder aus erster Ehe sind:

1. Franz Egon Reichsgraf von und zu Hoensbroech, Herr zu Blienbeck, Erbmarschall des Herzogthums Geldern, vermählt mit Mathilde Freyin von Loe.

2. Sophia, verheirathet mit Friedrich Reichsfreiherrn von Fürstenberg zu Rörtlinghausen.

Aus zweiter Ehe:

3. Carl Reichsgraf von und zu Hoensbroech, Herr zu Gillenrath, Türnich &c., vermählt mit Sophia Freyin von und zu Brenken.

4. Mathilde, vermählt mit Arthur Reichsgraf von Goltstein zu Brehl.

Ueber das Schloß Blienbeck, dessen Geschichte nicht von der Afferdens zu trennen ist, haben wir noch Folgendes nachzutragen.

Das Burghaus Blienbeck war bis 1405 Eigenthum der Familie von Alpen. In diesem Jahre schlossen Rütger von Alpen, Herr zu Gairstorp und Frau Luckarde van Mierle mit Winand Schenk van Nydeggen, Ritter, und Frau Aleit von Bellinchauen einen Vertrag, womit jene „ihr Gut und Hof zu Blienbeck, gelegen in der Herrlichkeit und im Gerichte von Afferden,“ gegen den großen Zehnten von Afferden, der das Eigenthum dieser war, eintauschten. Dieser Zehnte war Lehn der kölnischen Kirche und so baten Winand Schenk und seine Frau den Erzbischof von Köln, Friedrich III. mittelst Urkunde vom 5. Mai (des dinxdags na des helgen Cruys dach Inuentio) 1405, den Tausch zu genehmigen.¹⁾ Wahrscheinlich erfolgte diese Genehmigung auch. Indessen erhielt Winand 1407 den Zehnten von Rütger von Alpen in Erbpacht für

¹⁾ Anhang No. II.

25 Malter Roggen und 25 Malter Hafer zurück und trug nun dem Erzbischof Friedrich am 29. Oktober 1407 „das Burghaus und den Hof von Blidenbete mit Zubehör und den Zehnten von Afferden“ zu Lehn auf. Am selben Tage wurde sodann Winand im Beisein von Emchin, Grafen zu Leiningen, Johann, Herrn zu Nyfferscheid, Godart van Drachensfelz, Ritter, Tilghyn van Brempt, Amtmann zu Rheinberg und Rost von Monreail, Hausmarschall, belehnt.¹⁾ Die erwähnte Erbpacht verkaufte am 7. März 1426 Johann von Myrlar, Herr zu Milendonk, der dieselbe von seiner Schwester „Luckarde von Garsdorp,“ Wittve Rütgers van Alpen ererbt hatte, an Derich Schenk von Nydeggen, Herrn zu Afferden.²⁾

§. 5.

Die Burg zu Afferden.

Die Geschichte der Burg zu Afferden beschränkt sich auf folgende wenige Notizen. Zuerst finden wir sie im Jahre 1379 genannt. Am 13. Januar des genannten Jahres trug Ritter Heinrich Schenk van Nydeggen genannt von Floersheim für sich und seine Erben das Haus zu Afferden, so wie es in seinen Gräben befestigt und gezimmert ist oder werden mag, („dat huis tot Aefferden, so woe dat begrauen, geveist end getymmert is, of naemals mach werden“) seinem Herrn Adolph, Grafen von Cleve und dessen Nachkommen als eigen Offenhaus auf. Er (Heinrich) und seine Nachkommen sollen das Haus halten und empfangen von den Grafen von Cleve und diesen bewahren, so daß diese ihn und seine Erben zu allen Zeiten von eben dem Hause zu Afferden gegen Jeden, in welcher Angelegenheit und so oft es sein mag, ausfenden könne. Als Bürgen für dieses sein Gelöbniß stellte Heinrich

¹⁾ Anhang No. III.

²⁾ Orig.-Urk. im A. G.

Schenk: Winand van den Belde, Johan van den Belde, Gebrüder, Baerse van Bouyngen, Wynnich van Brankenem, Jacob van Byemsdick und Heinrich van Buysike.¹⁾

Acht Jahre später wurde das Haus zu Afferden Gegenstand eines Vertrages zwischen Wilhelm van Gülich, Herzog von Geldern, und Adolph, Grafen von Cleve. Am 14. Oktober 1387 vereinigten beide Fürsten sich, die gegenseitigen von ihren Vorfahren herrührenden Schuldforderungen fünf Jahre lang auf sich beruhen zu lassen, den Unterthanen des Einen in des Andern Gebiete freies Geleite zu gewähren, und mögliche Anstände durch einen angeordneten Rath scheidsrichten zu lassen; bei derselben Gelegenheit heißt es vom genannten Hause: „Von dem Hause zu Afferden haben wir vertragen, daß wir, Adolf, Graf von Cleve, das Haus halten sollen 6 Wochen lang nach diesem Vertrage; bis dahin mögen wir dasselbe abbrechen oder dem Herrn Schenken überliefern; und das, was wir Herzog von Geldern darnach dem Hause zuwenden, sollen wir Graf von Cleve für uns nicht beanspruchen, sofern wir Herzog von Geldern es niederwerfen. Wenn es indessen sich ereignen sollte, daß einer von uns deshalb mit dem Herrn Schenken oder seinen Verwandten in Krieg gerieth, so soll einer den andern helfen wehren und mit ganzer Macht und mit gutem Willen Widerstand thun.“²⁾

Ob in Folge dessen das Haus wirklich niedergefallen ist oder nicht, darüber fehlt leider eine jede Nachricht. Eben so wenig läßt sich über die Veranlassung dieser Vertragsbestimmung Genaueres ermitteln. Sollte der Abbruch der Burg Afferden vielleicht eine weitere Folge der damals gegen die vielen Raubschlösser gerichteten Landfrieden gewesen sein, wodurch sich die Fürsten zu gemeinsamem Schutze ihrer Unterthanen verbündeten? — Die Schlösser Griepetoven, Linn, Dick,

¹⁾ Lacomblet Urk.-Buch III. 828.

²⁾ Lacomblet I. c. III. 920.

Alpen u. a. m. wurden um dieselbe Zeit als Raubschlösser erobert und theilweise niedergelegt.

Nur noch einmal taucht die Burg in einer Urkunde von 1536 auf, wo sie jedoch einfach nur genannt wird. Indessen läßt sich wohl mit Bestimmtheit vermuthen, daß in Folge des erwähnten Vertrages das Haus damals schon geschleift worden, wobei immerhin die Möglichkeit bestehen bleibt, daß die Mauer desselben noch 1536 gestanden und den Namen der Burg erhalten haben. — In diesem Augenblicke ist eine jede Spur der ehemaligen Burg verschwunden, selbst die Sage schweigt von ihr. Indessen läßt sich die Lage derselben wohl mit Bestimmtheit angeben. Als nämlich vor einigen Jahren auf der zwischen der Maas und dem Dorfe Afferden gelegenen Wiese, der sogenannten Heerenweid, Nivelirungsarbeiten vorgenommen wurden, fanden sich dort dicht beim Dorfe unweit des jetzigen Fährhauses auf einer kleinen Anhöhe, die mit breiten, noch sichtbaren Gräben umzogen ist, bedeutende alte Fundamente, welche auf einen festen Bau, der hier gestanden haben muß, schließen lassen. Mit Recht darf man annehmen, daß hier die Burg gestanden hat. Auch spricht die Lage dafür, indem die meisten Maasburgen, wie Gennep, Heyen, Well, Arssen, Geistern, Borneer u. A. ganz in derselben Weise unweit der Maas erbaut sind und eben dadurch ihre Festigkeit erhielten. Zudem haben sich bisher noch nirgendwo anders Spuren der ehemaligen Burg gefunden.
